

Plädoyer der Verteidigung in der Revisionshauptverhandlung vom 31. Juli 2024 vor dem 5. Strafsenat des BGH in Leipzig (leicht bearbeitet)

I. Wir treffen uns heute alle miteinander in Leipzig, weil die Verteidigung im Namen der Angeklagten Revision eingelegt hat. Für uns ist das, obschon aus ursprünglich überaus traurigem und empörenden Anlass, dennoch ein guter Tag, nicht weil wir es mit unserem Anliegen bis hierher „geschafft“ hätten, sondern weil das aufwendige, viel zu spät angestrebte Verfahren nun in sein Ziel einmündet, die sich mit dem vorliegenden Fall verbindenden Fragen einer wirklichen Klärung zuzuführen (und keineswegs haben wir etwa darauf gesetzt, dass das hohe Lebensalter der Angeklagten eine Entscheidung am Ende erübrigen würde, im Gegenteil).

Die mündliche Urteilsbegründung konnte uns nicht überzeugen, weil sie auf diese von der Verteidigung von Anfang an aufgeworfenen Fragen keine Antworten bereithielt. Auch das schriftliche Urteil hat daran – erwartungsgemäß – nicht viel geändert; und es ist ja vielleicht auch nicht Aufgabe eines Landgerichts, diese zu klären (abgesehen von der davon noch relativ unabhängigen Frage, ob die Feststellungen überhaupt ausreichen und die Würdigung der erhobenen Beweise nachvollzogen werden kann, bzw. ob also das Urteil wie schon die Verhandlungsführung auch deshalb Kritik verdient).

Der Angeklagten, beraten durch ihre Verteidiger, steht es zu, ein so nicht überzeugendes Urteil – das hier auf eine auch über unsere Erwartungen und Hoffnungen hinaus kontroverse und in Teilen auch rechtlich problematische Hauptverhandlung folgte – mit dem zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu hinterfragen. Darin ist selbstverständlich auch eingeschlossen und akzeptiert, dass die Verurteilung am Ende Bestand haben könnte.

Wir haben allerdings nur die allgemeine Sachrüge erhoben, ausgeführt zu den zentralen Punkten, die wir für ungeklärt oder nicht tragfähig halten. Von Verfahrensrügen, an die zu denken gewesen wäre (wegen der Behandlung unseres Ablehnungsgesuchs gegen den historischen Sachverständigen, wegen des „Ortstermins“ außerhalb der Hauptverhandlung und unter Ausschluss von Teilen der Kammer), haben wir nach reiflicher Überlegung bekanntlich abgesehen.

Dies hat einen guten Grund. Die – wenn man so will, über die rechtlich ohnehin gegebene auch moralische – Rechtfertigung für eine Revision, die angesichts des Leids der Opfer und Angehörigen wegen dieser ungeheuerlichen Verbrechen die Rechtskraft hinausschiebt (und angesichts des hohen Lebensalters der Angeklagten unbe-

streitbar auch gefährdet), sehen wir maßgeblich gerade auch in der Herbeiführung einer Klärung der sich mit dem hier zu verhandelnden Fall verbindenden Fragen zum sachlichen Recht, auch für die künftige Rechtsanwendung.

Unsere Revisionsbegründung liegt allen Beteiligten vor. Im Folgenden möchte ich daher nur zur Vertretung des Rechtsmittels noch einmal die wesentlichen Punkte (in einer etwas anderen, dem Verfahrensstand entsprechenden Abfolge) überblickartig benennen (zu einzelnen Aspekten bezüglich der vier Fragen, die der Senat vorab als eine Art Tagesordnung für das Rechtsgespräch übermittelt hat, werden wir uns dann im Laufe der Diskussion noch gesondert äußern).

II. Der Gegenstand dieses Verfahrens stellt in verschiedener Hinsicht ein Novum in der mit so vielen Verzögerungen und Brüchen belasteten Geschichte der Verfolgung und Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen dar. Für den Generalbundesanwalt hat der ihn auch heute vertretende Oberstaatsanwalt Dr. W dies (in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Verteidigung zur Sachrüge) vorab wie folgt zusammengefasst (meine Gliederung):

„Die festgestellte Dienstätigkeit und Dienstbereitschaft der Angeklagten unterscheidet sich insoweit von dem bisher als strafbare Beihilfe zum Mord bewerteten Dienst von SS-Angehörigen, als

- *das Konzentrationslager Stutthof kein ausschließlich mit dem Ziel der Tötung von Häftlingen betriebenes „Vernichtungslager“ war,*
- *keine unmittelbar auf die Tötung von Häftlingen gerichteten Diensthandlungen der Angeklagten haben festgestellt werden können*
- *und der von ihr bearbeitete Schriftverkehr sämtliche Belange des Lagers betraf, also nicht ausschließlich für die Tötung von Häftlingen von Bedeutung war.“*

Zu ergänzen ist aus Sicht der Verteidigung – und der Senat hat mit den Fragen 2 und 3 auch seinerseits das Augenmerk darauf gelenkt –, dass auch die Übernahme des Konzepts einer „wenigstens“, wie es immer wieder heißt, psychischen Beihilfe (im Wesentlichen aus dem Gröning-Urteil) nicht hinreichend bedacht erscheint, und dass (wie bereits angesprochen) die Basis, die Beweislage für mögliche Feststellungen im vorliegenden Fall sich schon mit der Anklageerhebung als besonders dürftig dargestellt hat.

III. Zum ersten Thema, den möglicherweise „neutralen“ Handlungen: Wir haben vom Opening Statement über das Plädoyer bis zur Revisionsbegründung betont,

dass diese Fragestellung im vorliegenden Fall nicht mit dem Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung zu NS-Beihilfetaten erledigt werden kann, sondern einer gesonderten Auseinandersetzung mit der dazugehörigen eigenen Tradition höchstgerichtlicher Rechtsprechung bedarf – in einem Fall, wo eben die Angeklagte nicht (wie die zuvor verurteilten Wachleute) „Teil der Drohkulisse“ gewesen ist, die unmittelbar die Begehung der Mordtaten ermöglichte.

Schon mit einer Schreibtätigkeit, die wie für jeden anderen Vorgesetzten auch erbracht wird und sich auch nach den Feststellungen zumindest formal nicht unterschieden hat von ihrer vorherigen Arbeit bei einer Bank oder der nachfolgenden bei einer Klinik, als solcher ist die Frage nach den berufstypisch-neutralen Handlungen unabweisbar eröffnet. Dies gilt natürlich umso mehr angesichts des Mangels an konkreten Feststellungen von Handlungen mit Deliktsbezug sowie des, wie es in den Urteilsgründen heißt, „kleinteiligen“ Schriftverkehrs, der keineswegs die Mordtaten beim Namen nannte.

Die Frage nach dem „neutralen“ Charakter von im Zusammenhang mit Straftaten stehenden Tätigkeiten kann bekanntlich auf zwei Ebenen aufgeworfen werden:

- zum einen bereits (wie in der in unserer Revisionsbegründung und auch vom GBA angeführten Entscheidung zu den Grenzbefehlen der DDR) auf der *objektiven* Ebene, so dass eine strafrechtliche Verantwortung schon im Ansatz ausscheidet,
- zum anderen aber eben auch – wenn eine so weitgehende Entlastung nicht zugänglich erscheint – auf der *subjektiven* Ebene: indem sich die Anforderungen an den sogenannten doppelten Gehilfenvorsatz über einen bloß bedingten Vorsatz hinaus verschieben.

Dies bedeutet keineswegs, die Angeklagte – wie unterstellt worden ist – schlicht damit zu exkulpieren, dass sie ja „nur ihren Job gemacht“ habe. Ausgangspunkt ist dann zwar das (auch der Angeklagten zugute zu haltende) äußere Bild sozialadäquater Berufsausübung. Gewissheit, sicheres Wissen von eigenen Tatbeträgen (mitsamt allen Merkmalen der nichtverjährten, allein hier angeklagten Mordtaten: also der Heimtücke oder der Grausamkeit) würde indessen durchaus zur Strafbarkeit führen; eine solche ist aber in den Urteilsgründen nicht festgestellt. Ein bloßes Für-Möglich-Halten (und auch „Billigen“ dieser Möglichkeit) reicht insoweit nicht.

IV. Hierzu gibt es allerdings, darauf haben wir selbstverständlich auch in unserer Revisionsbegründung hingewiesen, eine gewichtige Erweiterung: wenn nämlich (die Formulierungen dafür in bisherigen Entscheidungen sind schwankend) die handelnde Person allgemein erkannt hat, dass der alleinige Zweck des Handelns der Haupt-

täter die Begehung dieser einschlägigen Straftaten ist: so dass, wie es in der betreffenden Rechtsprechung heißt, der Täter „*sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung der erkennbar tatgeneigten [Haupttäter] anlegen sein ließ*“.

Das Handeln der Angeklagten würde dann als „*Solidarisierung*“ mit den Haupttätern hinsichtlich ihrer Tatbegehung erscheinen müssen. Dann, und nur dann reicht bereits ein bedingter Vorsatz im Einzelnen für die strafrechtliche Verantwortung. Eine solche – im Itzehoer Urteil nicht getroffene – Feststellung erfordert aber sehr viel mehr als die (beredte) Aussage (an anderer Stelle des Urteils und auch von anderen Verfahrensbeteiligten), es wäre „*lebensfremd*“, das Gegenteil anzunehmen.

Hier ist also – schon auf der Ebene der „*Obersätze*“, unter die dann (auch) der vorliegende Fall subsumiert werden kann – ein Ausgleich zwischen diesen beiden Traditionen der Rechtsprechung zu finden. Das schon erwähnte Grenzbefehl-Urteil hat jedenfalls deutlich gemacht, dass die Frage der berufstypisch-„neutralen“ Handlungen keineswegs auf das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (aus dem diese Rechtsfigur tatsächlich stammt) eingeschränkt werden kann, sondern auch für Kapitaldelikte und staatlich organisierte Verbrechen heranzuziehen ist.

V. Dessen ungeachtet stellen sich aber eben die bereits benannten weiteren Fragen. Auch dies ist – verglichen mit den Referenzfällen zu NS-Beihilfetaten – eine Besonderheit des vorliegenden Verfahrens. Die zunächst von den Ermittlungsbehörden angekündigten Sachbeweise (etwa bestimmte Schreiben mit dem Kürzel der Angeklagten) sind ausgeblieben, gerade zum Lager Stutthof ist die Dokumentenlage außergewöhnlich dünn. Auch auf die Person der Angeklagten bezogene Zeugenaussagen fehlen vollständig.

Das Landgericht hat sich hier mit den weitgesteckten Plausibilitätserwägungen des Sachverständigen beholfen. In unserer Revisionsbegründung ist ausgeführt, warum die Parallelen zu (wenigen) anderen Personen aus dem Lager Stutthof nicht tragfähig sind. Die aus Erkenntnissen zu anderen Lagern genommenen Erkenntnisse sind selbst so allgemeiner Natur, dass sie schon deshalb die sich hier auftuende Lücke nicht ausfüllen können.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen: Sowohl Gröning als auch Dey (der Wachmann aus Stutthof, dessen Verurteilung durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg bekanntlich nach Rücknahme der Revisionen ohne ein Wort des BGH rechtskräftig geworden ist) haben sich in ihren jeweilige Hauptverhandlung geäußert. Schon hieraus ergaben sich ihre weitreichenden Kenntnisse. Zudem konfrontierte sie ihre Tätigkeit an der Rampe bzw. auf dem Wachturm in einer ganz anderen, unmittelbaren Weise mit dem in den Lagern herrschenden Elend.

Im Falle einer, wie hier, schweigenden Angeklagten kann der Vorsatz (sowohl in der gesteigerten Form, die im Falle der Annahme „neutraler“ Handlungen erforderlich wäre, als auch in der grundlegenden Form eines „billigenden Inkaufnehmens“, wie im angefochtenen Urteil festgestellt) allein aus den äußeren Umständen abgeleitet werden. Hat sich hier tatsächlich unabweisbar bestimmt aufgedrängt, was im Lager – unter Ausfüllung der allein unverjährten Tatbestände des heimtückischen oder grausamen Mordes – unbestreitbar geschehen ist?

Noch ein Hinweis zur Verschärfung der im Lager herrschenden und von den Haupttätern zumindest hingenommenen oder dann auch beabsichtigten Umstände: Soweit diese sich zu einem späteren Zeitpunkt, im Laufe der Tätigkeit der Angeklagten, gewandelt haben, änderte sich damit noch nicht notwendig auch ihr Verständnishorizont; insbesondere nicht der Eindruck von Zweck und Charakter des Lagers Stutthof. Auch deshalb ist es von besonderer Bedeutung (und keinesfalls bloß ein Streit um Worte), dass das Lager Stutthof jedenfalls bei Aufnahme ihrer Tätigkeit wie von der Kammer festgestellt nicht den Charakter eines reinen Vernichtungslagers hatte.

VI. Abschließend noch zu den Auswirkungen der Tätigkeit der Angeklagten auf das Handeln der Haupttäter (die *insoweit* im angefochtenen Urteil auf der Ebene des Lagers und nicht etwa, wie im Falle Gröning, in Berlin gesehen werden): Die Ausführungen der Kammer ziehen sich, mit etwas schwankenden Formulierungen, weitgehend auf eine „*wenigstens psychische*“ Beihilfe zurück. Dies hat naturgemäß seinen Grund auch darin, dass nicht nur hinsichtlich der inneren Tatseite, sondern schon bezogen auf objektiv fördernde Handlungen Beweislage und Feststellungen dürftig geblieben sind.

Im Fall Gröning bezog sich die psychische Beihilfe – also die Bestärkung des Tatentschlusses der Haupttäter – allerdings auf diejenigen, die die sogenannte Ungarn-Aktion angeordnet hatten: die Vernichtung der in Ungarn lebenden jüdischen Bevölkerung. Eine solche umfassende Mordaktion soll, so seinerzeit der *dritte Senat* in Bestätigung der Verurteilung durch das Landgericht Lüneburg, nur durchgeführt werden können, wenn die Hintermänner wissen, dass sie sich bei der Umsetzung und Ausführung überall auf willige Helfer und Vollstrecker verlassen können.

Vorliegend soll es sich aber nicht um eine solche gesonderte Mordaktion (auch wenn diese naturgemäß auch das Lager Stutthof erfasste) gehandelt haben, sondern um den fortlaufenden Betrieb des Lagers selbst – durch den Kommandanten Hoppe und so furchtbare Gestalten wie den „Desinfektor“ Otto-Karl Knott, der auf dem Dach der Gaskammer stand, das Zyklon-B durch eine Luke im Dach geschüttet und sich dann die Schreie seiner Opfer angehört hat.

Die Angeklagte ist in diese Situation, in der nach den Feststellungen des Urteils durchgängig Gehorsam und „zuverlässige“ Mitarbeit abgesichert waren, hineingekommen. Schon die fest etablierte Durchsetzungsweise von „oben“ nach „unten“ lässt es fraglich erscheinen, ob hier überhaupt eine Bestärkung von Tatentschlüssen durch die untere Ebene (sozusagen in der Gegenrichtung) erfolgen konnte. Vor Ort funktionierte der Apparat im Sinne solcher Täter schon objektiv, es bedurfte keiner „psychischen“ Bestärkung in einer irgendwie offenen Situation.

Der Frage einer „physischen“ Beihilfe kann daher nicht in der Weise ausgewichen werden, wie es in dem angefochtenen Urteil geschehen ist. Dies hat insbesondere Konsequenzen auf der Vorsatzebene, weil dann der Mangel an konkreten Feststellungen umso mehr durchschlagen muss (auch ohne persönliche Zuordnung zur Angeklagten enthält das Urteil des Landgerichts keinerlei Feststellungen zu schriftlichen Mordanweisungen; diese erfolgten offenbar soweit erforderlich mündlich und insofern geheim, während „Kommandanturbefehle“ sich lageröffentlich an das gesamte Personal richteten).

VII. Nach alledem stellen sich mit dem Urteil des Landgerichts Itzehoe und unserer Revision einerseits grundlegende Rechtsfragen, die der Senat nun klären kann und wird. Zum anderen war aber auch aufzuzeigen, dass sich aufgrund der dürftigen Beweislage möglicherweise der vorliegende, schlicht übrig gebliebene Fall gar nicht so sehr für einen solchen Prozess in allerletzter Stunde geeignet hat.

Dennoch hat die Verteidigung seine Legitimität zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Nun möge dieser Prozess also jedenfalls zur Weiterentwicklung der Rechtsprechung zur zu mühsam in Gang gekommenen strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen beitragen.

Sollte der Senat die Sache in diesem Sinne für entscheidungsreif erachten, beantragen wir (wie auch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung),

Frau F freizusprechen.

Ansonsten bleibt es bei dem „üblichen“ schriftlich formulierten Antrag,

das Urteil des Landgerichts vom 20. Dezember 2022 mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts Itzehoe zurückzuverweisen.